

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung

„Ludwigstraße / Erich-Kästner-Straße“ in Albstadt-Tailfingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Die Flächen im Geltungsbereich sind Schotterflächen die als starkfrequenter, innerstädtischer Parkplatz genutzt werden. Im Randbereich befindet sich eine Thuja-Hecke (Thuja occidentalis).



Fotos vom 12. April 2018, Blick auf Parkplatzfläche

Einschätzung zum Artenvorkommen: Aufgrund der Begehungen am 12. April, von 17:00 bis 17:30 Uhr und am 16. April 2018 von 7:00 bis 7:30 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 350m nach Süd-Westen und 480m nach Süd-Osten befinden sich Teilflächen des LSG 403001 Albstadt-Bitz.

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand der Siedlungsstruktur, sowie der umgebenden Straßenflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.